

paraphernalia a Marito, consensu Uxoris fuerint consumpta, Maritus debet restituere, quantum locupletior redditus (a). Si vero sine voluntate Uxoris consumpsit, repetantur omnia. (b) Von welchen allen jedoch

(6) ein mehreres in denen Actis nicht anzutreffen ist, als daß nach dem Seeligenstätter Stadt, Protocoll de Anno 1687. es das Ansehen haben will, als wenn die von Horion von denen ihnen etwa zugefallenen Güthern die Administration selber geführet habe, diesen auch

(7) das aus der Beylage N. 2. Actor. Cam. (9) in Replicis geschehene Anführen von einem respective Mutter- und Schwieger- Mütterl. Guth zu Seeligenstatt, und dessen in der Stille überlassenen Nutzung nichts verfangen mag, eines theils, weil solche Worte in der citirten Beylage nicht befindlich seyend, anderntheils aber, wenn selbige aus dem Versatzbrief genommen seyn sollten, solche deutlich zu erkennen geben, daß der von Bellersheim conjunctim mit seiner Frauen das quæstionirte Guth versezet habe, ein gleiches auch aus der Anlage (40) und (47) abzunehmen stehet, bey solchen Umständen aber nach Inhalt eben angeführter Textuum Juris die Frage: an maritus de Bellersheim ex hac alienatione locupletior factus fuerit? noch immer zu untersuchen übrig bleiben würde. Ferner

§ 3

(8)

---

(a) l. 8. C. de Donat. inter vir & uxor.

(b) l. 16. C. ibld. B. Dr. Avus in Opp. fol. 319. §. 38)